

Tempelhofer füllte die Parade über Berliner Kriegerver-eine ab, an der sich etwa 14,000 Mitglieder derselben be-theiligten. Es fand Festgottesdienst statt, wobei ein protestantischer und ein katholischer Geistlicher predigten. Der Kaiser hielt auch eine Ansprache und ermahnte die alten Krieger, treu zu ihm zu stehen.

— An hervorragender Stelle schreibt die „Nord. Allg. Blg.“: „Zu alleitigem Bedauern war der große Kanzler des hochseligen Kaisers, zu dessen Denkmal am Sonntag der Grundstein gelegt wurde, bei seinem hohen Alter verhindert, sich persönlich an der Feier zu beteiligen. Wie wir hören, hat Fürst Bismarck auf die Einladung zur Grundsteinfeier, welche Fürst zu Hohenlohe ihm im Allerhöchsten Auftrage überbrachte, verzerrt gebeten, mit Rücksicht auf den Zustand seiner Gesundheit sein Richterschein bei Sr. Majestät dem Kaiser zu entzündigen.“

— In Mülheim am Rhein herrschte in der letzten Woche eine große Erregung gegen die Köln-Mülheimer-Dampfschiffahrtsgesellschaft, die um eine Konkurrenz-Gesellschaft zu vernichten, den Fahrpreis von 20 auf 5 Pf. herabgesetzt. Sonntag Abend versuchte eine große Menschenmenge, das Landen der Schiffe der alten Gesellschaft zu verhindern. Es kam zu einem Kravall, worauf die Menge zu Tausenden anwuchs und den ganzen Werftplatz, sowie die angrenzenden Straßen besetzt hielt. Als die Polizei mit blauer Waffe vorging und zur Hülfseilfahrt die Gendarmerie herbeilief, die blinde Schüsse abgab, eröffnete die höchst erregte Menge ein Bombardement mit Steinen, demolierte sämtliche Laternen, riß ein prachtvolles Wetterhäuschen, sowie ein Uhrenpostament nieder, wofür die Trümmer in den Rhein und trieb sonstigen Unfug. 22 Schüleute wurden durch Steinwürfe verwundet, darunter der Kommissar und der stellvertretende Bürgermeister. Ein Theil der Verwundeten mußte ins Hospital befördert werden. Auf der anderen Seite wurden viele Personen durch Säbelhiebe der Polizisten verwundet; eine Anzahl Personen wurde festgenommen. Der Landrat erbat durch den Draht für Montag Abend militärische Hilfe. In der Stadt herrschte eine überaus große Erregung. — Eine weitere Meldung aus Mülheim vom 19. d. besagt: Die Unruhen dauern noch fort. Höheren Orts ist Bericht eingefordert worden, ob etwa Militärabteilungen in den nächsten Tagen den Sicherheitsdienst verrichten sollen. Als gestern Abend die durch Kölner Polizei und durch Gendarmerie verstärkten Polizisten die Werft räumten und die tausendköpfige Menge in die Seitenstraßen trieben, wurden aus den Fenstern der Nachbarhäuser Schüsse abgefeuert, Eisenhiebe, Flaschen und Steine auf die Schuhmannschaft herabgeschleudert. Die Gendarmerie erwiderte die Schüsse. Eine große Anzahl Personen wurde durch Säbelhiebe, Steinwürfe und Revolverhiebe verletzt und in das hierige Krankenhaus gebracht. Ein 10jähriger Bursche liegt im Sterben, ein Fabrikdirektor erhielt einen Säbelhieb. Unter den Verletzten befinden sich viele Frauen und Kinder. Eine ganze Anzahl Ruhesünder ist verhaftet worden.

— Frankreich. Nancy. Der hiesige Gemeinderat hat einen Protest bei der Regierung gegen die Pariser Weltausstellung von 1900 eingebracht. Die Welt-Ausstellungen in Paris schädigten erfahrungsmäßig den Handel in der Provinz; sie nützten der Industrie des Landes gar nicht und bewirkten nur den ungejündeten Zufluss später beschäftigungloser Arbeiter nach Paris. Gleichzeitig lärmten die Welt-Ausstellungen für Jahre die französische Politik, namentlich die auswärtige, und bei dem jetzigen Schutzzoll-System seien sie obendrein überflüssig.

— Russland. Aus Tula kommt die Kunde von einer neuen nihilistischen Schreckenstat. Dort wurde eine Kaserne in die Luft gesprengt, wobei 300 Soldaten und mehrere Offiziere ums Leben kamen. Die Kaserne soll vollständig untermittelt gewesen sein. Es sind zahlreiche Verhaftungen vorgenommen worden.

#### Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibensdorf, 21. August. Der nächste Sonntag wird der hiesigen Einwohnerchaft eine hochinteressante Schaustellung bieten. Der hiesige Radfahrer-Club feiert an diesem Tage sein 10-jähriges Stiftungsfest mit Bannerweihe, verbunden mit dem 1. Stiftungsfeste des Bezirks Schwarzenberg vom Sächs. Radfahrer-Bund. An der Nachmittags 3½ Uhr von der Forststraße aus erfolgenden Corsofahrt durch die Stadt wird sich auch eine große Anzahl fremder Radfahrer und Gäste beteiligen und dieselbe daher ein sehr anziehendes Bild gewähren. Den Glanzpunkt des Tages wird jedoch das im „Feldschlößchen“ stattfindende Saalfest bieten, das nach dem bereits veröffentlichten Programm ganz außerordentliche Kunstleistungen aufweisen wird. Wir erwähnen hier nur das Auftreten des Weltkunstmeistersfahrer Herrn Gustav Döring aus Ober-Oderwitz. Derselbe ist seit dem Jahre 1893 Verfahrener und beteiligte sich als solcher um die Meisterschaft im Kunstradfahren, welche gelegentlich der Stanley-Show im November 1893 in London stattfand. In diesem Wettkampf errang Döring den zweiten Preis. Dann trat derselbe, nachdem er in München im Meisterschaftsfahren ebenfalls den zweiten Preis errungen hatte, in verschiedenen größeren Städten Sachsen, wie Dresden, Chemnitz, Plauen, Zwickau, Bittau, Lebau u. s. w. von großen Erfolgen begleitet auf. Bei der am 17. März d. J. vom Sächs. Radfahrer-Bund ausgeschriebenen Weltmeisterschaft im Kunstradfahren im Crystalpalast zu Leipzig errang sich Dr. Gustav Döring den Titel der Weltmeisterschaft. Es läßt sich hieraus der berechtigte Schluss ziehen, daß wir ganz außerordentlich zu sehen Gelegenheit haben werden und der Besuch des Festes auch dem entsprechen wird. Wünschen wir, daß das während dieses Sommers so anhaltende prächtige Wetter auch die Umfahrt in der Stadt begünstigen möchte.

— Schönheide, 21. August. Gestern Abend gegen 11 Uhr entstand im sogenannten Fuchswinkel im Hause des Handelsmann Lenk ein Schadenfeuer. Bei der alten Bauart und den aufgespritzten Heu- und Holzvorräthen fanden die Flammen reichliche Nahrung. Benanntes Haus brannte nicht nur vollständig nieder, sondern durch die Hitze fügte auch das dem Drucker Höhl gehörige Nachbarhaus Feuer und wurde ein Raub der Flammen. Das Feuer war in einem in der Nähe des zuerst genannten Hauses liegenden Reisigbauden entstanden. Der zweite Calamitose hat nicht verschafft.

— Dresden, 19. August. Während der gestrigen Wasserabgabe auf dem Theaterplatz traf nachstehendes, an Se. Königl. Hoheit den Prinzen Georg gerichtetes Telegramm

Se. Majestät des Kaisers ein, welches den Truppen bekanntgegeben wurde: „Berlin, 18. August 1895. Ich kann nicht unterlassen, Ew. Königl. Hoheit auszusprechen, daß ich an dem heutigen Ehrentage des sächsischen Armee-Korps gern und dankbar Ihrer als des heldenmütigen Kommandeurs der 23. Division in der Schlacht von Gravelotte-S. Privat gediene.“

— Dresden. Se. Majestät der König hatte zur Feier des 18. August nachstehenden Armeebefehl erlassen: „Ich verleihe am heutigen Ehrentage der Armee Meinem Leib-Grenadier-Regimente Fahnenbänder für die Fahnen seines 1., 2. u. 3. Bataillons. Diese Fahnenbänder, die bei Meinem Leib-Grenadier-Regimente fortan getragen werden, sollen aber gleichzeitig ein Zeichen Meines Dankes und Meiner Anerkennung für alle Truppen Meiner Armee sein, welche vor 25 Jahren unvergänglichen Ruhm mit den anderen deutschen Stämmen für das Vaterland erkämpft und die Treue gegen König und die feierlich beschworenen Soldatenpflichten mit dem Blute vieler Tapferen besiegt haben. Dresden, am 18. August 1895. Albert.“ Das Leib-Grenadier-Regiment Nr. 100 hatte auf Grund dieses Befehls um 12 Uhr in einem nach dem Museum offenen Biergarten auf dem Theaterplatz Aufstellung genommen. Die mit grünem Eichenlaub bekränzten Fahnen waren durch die Fahnen-Offiziere in das Königl. Schloß gebracht und durch Se. Majestät höchstehändig mit den Fahnenbändern geschmückt worden. Nachdem dieser Allerhöchste Gnadenbeweis an den Fahnen befestigt war, wurden letztere dem Regiment übergeben. Se. Majestät der König richtete hierbei folgende Worte an das Regiment: „Heute vor 25 Jahren war es den sächsischen Truppen vergönnt, unter der glorreichen Führung des ewig unvergesslichen Kaisers Wilhelm an der größten Schlacht des französischen Feldzuges Theil zu nehmen und wesentlich zur siegreichen Entscheidung derselben beizutragen. Alle sächsischen Truppen, welche dieser Schlacht bewohnten, haben sich durch Tapferkeit und Eifer ausgezeichnet. Auch dieses Regiment hat seinen Theil an dem Ruhme des sächsischen Armeekorps gehabt. Ich habe darum beschlossen, den Fahnen der drei älteren Bataillone, welche selbst in dieser Schlacht den Bataillonen vorgetragen worden sind, Fahnenbänder zu verleihen. Dieselben sollen für das Regiment eine Erinnerung sein an die tapferen Thaten seiner Vorfahren und Vorgänger, aber zugleich von diesem Regiment als dem ältesten Infanterie-Regiment der Armee als Ehrenschmuck für alle Truppen getragen werden, welche an dieser glorreichen Schlacht vor 25 Jahren Theil genommen haben. Seit dem Feldzuge haben 25 Jahre vergangen, die Frieden geherrscht. Damit der weise Regierung dreier Kaiser Sollte je dieser Friede, was Gott verhüten möge, einmal wieder gestört, unser Vaterland bedroht werden, so vertraue ich und hoffe, es mögen diese Fahnenzeichen einem Regiment vorangehen, an Treue, Gehorsam und Tapferkeit gleich den tapferen Grenadiere von S. Privat.“ Der ehrenhaftigste Dank des Regiments-Kommandeurs schloß mit einem begeistert ausgebrachten Hoch auf den allerhöchsten Regimentsschefs.

— Schneeberg. Der Vertritt des Kreises an der Grabstätte der Familie Willich ist in der Person eines noch nicht 18jährigen Handarbeiters Hedin von hier ermittelt; derselbe ist gesündigt und sieht nunmehr der Bestrafung für seine Nichtigkeit entgegen. Die für die Entdeckung des Thäters ausgefechte Belohnung von 500 Mark wird dem Stadtrath zur entsprechenden Vertheilung an die bei der Ermittlung des Thäters beteiligt gewesenen Personen zur Verfügung gestellt.

— Cunnersdorf bei Glashütte. Eine Mahnung, im erhitzen Zustande möglichst größte Vorsicht zu beobachten, lehrt ein hier vorgekommener Fall. Ein bei einem Gutbesitzer in Diensten stehender Knecht hatte sich in den heißen Tagen Ende Juli Abends zur Abkühlung im Garten auf den Rasen gesetzt und war dann eingeschlafen. Seit der Zeit ist er an der Genickstarre erkrankt. Da der Krampf auch meistens die Zähne sehr zusammengepreßt hält, ist es nur mit großer Mühe möglich gewesen, dem Unglückslichen ein wenig flüssige Nahrung beigezuführen. Vergangene Mittwoch ist der junge Mann von seinen schweren Qualen durch den Tod erlöst worden.

#### Öffentliche gemeinschaftliche Sitzung der städt. Collegien.

am 12. August 1895.

Vorsitzender: Herr Bürgermeister Dr. Körner. Anwesend: 3 Rathsmitglieder und 19 Stadtverordnete.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete das von Herrn Bürgermeister Dr. Körner ausgearbeitete und vom Wasserabwasser beispielhaft begutachtete Regulativ der städt. Hochdruckwasserleitung.

Nachdem der Herr Vorsitzende die Grundzüge des Regulativs des näheren dargelegt hat, geht man, da eine allgemeine Debatte nicht gewünscht wird, zur Durchberatung der einzelnen §§ über.

Zu § 2 wird von Seiten der Herren Unger, Hannebohn und Löschke theils eine Erhöhung des Grundzinses für die größeren Gebäude, theils eine Ermäßigung für die Gebäude bis zu 3000 M. Versicherungssumme, theils eine völlig veränderte Aufstellung der Skala in Anregung gebracht.

Nach eingehender Begründung der Vorlage seitens des Herrn Vorsitzenden wird dieser § unverändert angenommen.

Zu § 3 fragt Herr Vorst an, ob man auf das Halten von 2 oder 1 Stück Großvieh schon als Viehwirtschaft ansehen und die Einziehung eines Wassermessers verlangen wolle, und schlägt vor, hierüber im Regulativ Bestimmungen zu treffen. Der Herr Vorsitzende verneint die Anfrage und betont, daß es Sache des Wasserabwassers sein werde, von Fall zu Fall zu entscheiden, bei wem man den Betrieb einer Viehwirtschaft anzunehmen habe oder nicht, und daß sich nähere Bestimmungen hierüber nicht empfehlen, da die Verhältnisse in dieser Richtung sehr verschiedene seien. An der weiteren Debatte beteiligten sich die Herren Löschke, Hannebohn und Schlegel. Ein besonderer Antrag wird von Herrn Vorst nicht gestellt.

Der § wird sodann angenommen. Man spricht jedoch die Erwartung aus, daß man in dem Halten von 1 oder 2 Stück Großvieh an nicht ohne Weiteres eine Viehwirtschaft erhebe. Zu § 6 ist als Mindestzins des Wasserzinses bei der Wasserentnahme durch Wassermesser jährlich 15 Mark vorgeschrieben. Herrn Löschke erscheint dieser Betrag zu hoch, er scheidet sich indessen nach einer Darlegung des Herrn Vorsitzenden.

Zu § 8 führt der Herr Vorsitzende aus, daß die Zweigleitungen nur bis  $\frac{1}{2}$  m über die Grundstücksgrenze und bez. der Hausumfassung, vorausgesetzt, daß das Haus nicht weiter

als 15 m von der Straße entfernt sei, für Rechnung der Stadt ausgeführt würden, daß aber die Häuser innerhalb dieser Entfernung selbstverständlich auf dem fürstenen Wege anzuschließen seien, daß diese Vergünstigung bei mehreren Gebäuden auch nur dem der Straße am nächsten gelegenen Gebäude eingeräumt werde, und daß Niemand beanspruchen könne, daß für ihn 2 Anschlüsse oder daß die Anschlußleitung um sein Haus herum oder nach einem von der Straße entfernten Theile seines Hauses für Rechnung der Stadt ausgeführt werde, daß aber der Unternehmer Herr Conrad auf Wunsch der Hausbesitzer bereit sei, die weiteren Leitungen im Grundstück zu den Einheitspreisen, soweit solch für die Privatzweigleitungen vereinbart seien, auszuführen.

Zu § 12, Wasserbezugsrecht und Beschränkung der Wasserabgabe betr., wird auf Antrag von Herrn Schlegel zusätzlich eine Wasserbeschränkung, wenn sich solche wider Erwarten notwendig machen sollte, in erster Linie für Luxus- und Bauzwecke, Straßenpflanzung und dergl. eintreten zu lassen.

Gegen die Bestimmung in § 13, wonach dem städt. Wassermeister der Zutritt zu den Privatgrundstücken jederzeit gestattet sein soll, geben Herrn Stadtverordneten-Vize-Vorsitzender Hannebohn Bedenken bei. Der Herr Vorsitzende führt sodann aus, daß man diese Bestimmung kaum entbehren könne, wenn man andererseits die Hausbesitzer nicht schädigen und eine Benachteiligung der Wasserwerksklasse verhüten wolle, daß man auch ohne Grund von dieser Berechtigung sicher keinen Gebrauch machen werde.

Der § wurde hierbei einstimmig angenommen, man zeigte jedoch hierbei als selbstverständlich voraus, daß von dem Rechte des jederzeitigen Zutritts in Privathäusern nur dann Gebrauch gemacht werde, wenn es das Interesse der Wasserwerksklasse oder der Hausbesitzer erhebt.

Die Schlussbestimmung in § 14, wonach einem Grundstücksbesitzer, der einmal den Wasservertrag gekündigt hat, in Zukunft die Lieferung von Wasser ver sagt werden kann, führt zu einer längeren Aussprache unter Beteiligung der Herren Löschke, Hannebohn, Schlegel und Vorst, die eine Streichung dieser Worte anstreben. Ein dahingehender Antrag wurde mit großer Majorität abgelehnt, dagegen der Vorstlag des Herrn Vorstzenden, vorzuschreiben, daß vor Verfüzung dieser Maßregel der Wasserabwasserzuschuß gehört werde.

Zu § 15 führt Herr Löschke aus, daß es doch männisch-werth erscheine, schon jetzt im Regulativ festzulegen, bis zu welcher Höhe der Reservefonds angehäuft werden soll. Der Herr Vorsitzende hält dies für bedeutlich, da sich zur Zeit noch nicht genau übersehen lasse, wie sich in Zukunft die Einnahmen und Ausgaben des Wasserwerks stellen würden, schlägt aber vor, zunächst zu bestimmen, daß die Beschaffung hierüber beiden städt. Collegien zustehen solle. Mit diesem Zusage wird der § angenommen. Auch die übrigen, vorstehend nicht erwähnten Bestimmungen erhalten unverändert die Zustimmung der städt. Collegien.

Das Regulativ hat hiernach vorbehaltlich oberbehördlicher Genehmigung folgenden Wortlaut:

Regulativ, die Hochdruckwasserleitung der Stadt Eibenstock betreffend.

#### § 1. Zweck und Umfang.

Die städtische Wasserleitung soll neben Bestreitung des Wasserbedarfs für öffentliche Zwecke die Stadt Eibenstock mit dem zum häuslichen und wirtschaftlichen Gebrauch erforderlichen Wasser versorgen und, soweit die verfügbaren Wassermengen diesre ausreichen, Wasser zu industriellen, gewerblichen und sonstigen Zwecken liefern.

#### § 2. Grundzins.

Von jedem bebauten Grundstück, das bei Feuergefahr durch die städtische Wasserleitung geschützt werden kann, ist, gleichviel ob das Grundstück mit Hausleitung verbunden ist, und ob aus dieser Hausleitung der Wasserbedarf entnommen wird oder nicht, ein Grundzins an die Wasserwerksklasse zu entrichten, der nach der Höhe des Immobilienwertes und der Versicherungssumme berechnet wird.

Als gegen Feuergefahr geschützt und daher grundzinspflichtig ist ein Grundstück anzusehen, wenn es von einem Hydranten der städtischen Wasserleitung nicht weiter als 100 Meter entfernt gelegen ist.

Der Grundzins beträgt bei Gebäuden mit einer Versicherungssumme

bis zu 3000 M.  $1\frac{1}{2}$  M.

von über 3000 bis 6000 " 2 "

" 6000 " 3 "

" 15000 " 4 "

" 30000 " 5 "

30000 M. 5 "

Über Beschwerden gegen Heranziehung eines Grundstücks zum Grundzins entscheidet der Stadtrath endgültig.

#### § 3. Art und Weise der Wasserabgabe.

Die Wasserabgabe zu den gewöhnlichen hauswirtschaftlichen Zwecken erfolgt gegen einen angemessenen Wasserzins, der in der § 4 gedachten Weise nach feststehenden Jahreszinsen erhoben wird.

Der Stadtrath kann jedoch einzelnen Hausbesitzern die Entnahme des Wassers lediglich nach Wassermesser auf Anhören nachlassen und nach Bedürfnis auch aufheben.

Für gewerbliche und industrielle Zwecke, mit Ausnahme der Entnahme für Bauten, ferner für Viehwirtschaften, Springbrunnen, Piscinen, Waschzelte, und zum Betriebe von Gasmotoren gefiehlt die Abgabe ausschließlich nach Wassermesser.

Für Stahlhöfe, die in Folge ihrer Lage von der Möglichkeit, Privatleitungen in das Grundstück zu legen, ausgeschlossen sind, kann Wasser gegen Entrichtung des nach § 4 festzuhaltenden Wasserzinses aus den ihnen zunächst liegenden, verschließbaren Druckständern abgegeben werden.

#### § 4. Wasserentnahme ohne Wassermesser.

1) Für jedes Wohngebäude, dessen Bewohner die Wasserleitung benutzen, sowie für jeden Garten hat der Beiger, falls die Entnahme nicht durch Wassermesser erfolgt, einen Wasserzins von  $2\frac{1}{2}\%$  des Nutzertrags, in seinem Falle aber weniger als 6 M. jährlich zu bezahlen.

2) Als Nutzertrag eines Grundstückes ist derjenige Betrag anzunehmen, den es seinem Besitzer per Zeit der Abrechnung, bei vollständiger Befüllung gewähren kann.

Bei Vermietung oder Verpachtung soll in der Regel der Jahreszins nach Pacht oder Mietzins, falls dieser dem ordnungsmäßigen Miet- und Pachtwerthe entspricht, angenommen werden.

Der Nutzertrag der von dem Eigentümer selbst benutzten Räume ist nach ordnungsmäßigen Preisen zu veranschlagen.

Bei Räumen, die zu gewerblichen Zwecken dienen, ist für Berechnung des Nutzertrags in Erwägung zu bringen, ob die Flächenraumgröße maßgebend, und es sind für den  $\square$  Meter mindestens 50 Pf. und höchstens 4 M. anzunehmen.

Bei Abzug der Unterhaltungskosten, Hypothekenabzügen, Brandversicherungsbeiträge und Steuern am Nutzertrag findet nicht statt.

3) Die Feststellung des Nutzertrags erfolgt für einen Zeitraum von 3 Kalenderjahren, für den in der Zwischenzeit neu hinzutretenden Grundstücken für den Zeit des 3-jährigen Zeitraums durch den Wasserleistungsbauabschluß.

Das Ergebnis der Schätzung ist in ein Vereinbarbuch einzutragen, das 14 Tage lang zur Einsicht der Grundstückseigentümer ausgestellt. Über die innerhalb der Auslieferungszeit schriftlich anzurüttenden und gehörig zu begründenden Beschwerden entscheidet nach Bescheid des Wasserabwassers endgültig der Stadtrath.

#### § 5. Wasserentnahme zu öffentlichen Zwecken.

Für das in städtischen Gebäuden (Rathaus, Schulen, Feuerlösch-